

## **RAHMENVEREINBARUNG**

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland  
(nachfolgend „Bund“ genannt)**

vertreten durch das

**Auswärtige Amt  
(nachfolgend „AA“ genannt)**

dieses handelnd durch

**Staatssekretär Georg Boomgaarden**

u n d

**der Deutschen Gesellschaft  
für Technische Zusammenarbeit GmbH  
(nachfolgend „GTZ“ genannt)**

über

**die Durchführung von  
Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit**

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die GTZ unterstützt das AA bei der Durchführung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Das AA kann die GTZ in geeigneten Einzelfällen mit der Durchführung von Projekten betrauen. Die Prüfung, Planung, Vorbereitung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem AA auf der Grundlage von Einzelaufträgen. Auf diese Einzelaufträge findet diese Rahmenvereinbarung Anwendung.

- (2) Die Möglichkeit des AA, an Dritte Zuwendungen zu gewähren oder Aufträge zu erteilen, wird durch diese Rahmenvereinbarung nicht berührt.
- (3) Die Rahmenvereinbarung zwischen GTZ und AA/BVA vom 21.04.1989 über die "Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Sportbeziehungen zu Ländern der Dritten Welt" bleibt von dieser Rahmenvereinbarung ebenfalls unberührt.
- (4) Der Generalvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, und der GTZ in der Fassung vom 19.11.2003 bleibt ebenfalls unberührt.

## **§ 2 Aufträge von Dritten**

Die GTZ kann mit vorheriger Zustimmung des BMZ, das entsprechend des § 3 des Generalvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMZ, und der GTZ sowie der Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern das AA beteiligt, auch aus eigenen Mitteln oder aus Zuschüssen finanzierte Maßnahmen durchführen sowie Aufträge Dritter übernehmen.

Führt die GTZ im Rahmen des gemeinnützigen Geschäfts Projekte für mehrere Auftraggeber durch, so rechnet sie die entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu.

## **§ 3 Auftragsverfahren**

- (1) Beabsichtigt das AA, die GTZ mit der Durchführung von Projekten zu betrauen, teilt das AA der GTZ seine Vorgaben für jede Maßnahme nach Ziel, Art, Dauer und Umfang mit und fordert sie zur Erstellung eines Angebots auf.
- (2) In dem Angebot (gemäß Muster in Anlage 1) nennt die GTZ den Leistungsumfang und die Kosten und schlüsselt den Mittelbedarf nach Fälligkeiten auf. Den Kalkulationen und Preisen ist die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und den Durchführungsbestimmungen; Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
- (3) Das AA erteilt der GTZ Aufträge auf der Grundlage von Absatz 2. Ändert das AA seine Vorgaben, so fordert es die GTZ zur Erstellung eines abgeänderten Angebots entsprechend Absatz 2 auf. Die GTZ bestätigt dem AA die ihr erteilten Aufträge und führt diese organisatorisch und fachlich eigenverantwortlich als Träger durch.

Das AA kann von seinen Aufträgen aus politischen und sonstigen Gründen jederzeit zurücktreten, diese aufheben oder ändern. Im Falle der Änderung verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich über die geänderte Projektdurchführung und die daraus entstehenden Kosten. Eventuelle Kostenerstattungsansprüche richten sich nach der tatsächlichen Höhe der einzelnen Projekte und sind detailliert mit entsprechenden

Begründungen darzulegen. Bei Rücktritt oder Aufhebung aus von der GTZ nicht zu vertretenden Gründen hat die GTZ dem AA gegenüber einen Anspruch auf Erstattung aller durch den Auftrag unmittelbar entstandenen und unvermeidbaren Kosten gemäß § 9, jedoch nicht höher als die vereinbarten Gesamtkosten des Projekts. Erfolgt der Rücktritt oder die Aufhebung aus Gründen, die die GTZ zu vertreten hat, hat die GTZ einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 9 für die bereits erbrachten und im Sinne des Projektziels verwertbaren Leistungen. Hierbei ist eine abgestimmte Einzelfallprüfung mit den jeweiligen Fachreferaten des AA erforderlich.

#### **§ 4 Unterauftragnehmer, Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und Institutionen**

- (1) Die GTZ hat sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeigneter Unternehmen der privaten Wirtschaft, staatlicher Stellen und Institutionen zu bedienen, wenn und soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.
- (2) Die GTZ wird Dritte im Rahmen der Zielsetzung des § 1 dieser Rahmenvereinbarung als Unterauftragnehmer nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der
  - a) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teile A und B;
  - b) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B;
  - c) Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
  - d) Verordnung PR Nr. 30/53 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953; mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und Durchführungsbestimmungen);

mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen.

Die GTZ kann bis zu einer durch Briefwechsel festzulegenden Auftragshöhe Lieferungen und Dienstleistungen im Wege der freihändigen Vergabe nach § 3 Nummer 4 Buchstabe p VOL/A beschaffen. Bei Auslandsverträgen findet die in Buchstabe d) genannte Preisverordnung keine Anwendung. Die in Buchstaben a) und b) genannten Teile A der VOL und VOB und die in Buchstabe c) genannte VOF sind sinngemäß anzuwenden. Die Teile B der VOL und VOB sind nach Maßgabe der gegebenen Umstände zu beachten. Die GTZ kann von einer Vertragsgestaltung gemäß VOL und VOB Teile B abweichen, wenn diese im Einzelfall nicht durchsetzbar sind.

- (3) Die GTZ wird durch entsprechende Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern die Rechte des Bundes nach dieser Rahmenvereinbarung sicherstellen und Sorge tragen, dass im Rahmen der politischen Ziele und Aufgaben ihre Ausübung auch dem AA zusteht. Die GTZ kann hiervon insofern abweichen, als dies im Einzelfall nicht durchsetzbar ist.
- (4) Die Zusammenarbeit der GTZ mit ausländischen staatlichen Stellen und Institutionen im Rahmen der Aufträge des AA erfolgt, soweit notwendig, auf der Grundlage von schriftlichen Rahmenvereinbarungen, die mit vorheriger Zustimmung des AA oder erforderlichenfalls zwischen dem AA und der zuständigen staatlichen Stelle oder Institution nach Konsultation mit der GTZ abgeschlossen werden.
- (5) Durch die Regelung nach den Absätzen 1 und 4 wird die Verantwortung der GTZ als organisatorisch und fachlich eigenverantwortlicher Träger dem Bund gegenüber nicht berührt.

## § 5 Fachkräfte

Die GTZ ist für Auswahl, Einsatz, Eignung, Vorbereitung und Betreuung von Fachkräften, die von ihr in die Partnerländer entsandt werden, verantwortlich.

- (1) Bei außenpolitisch sensiblen Vorhaben behält sich das AA eine vorherige Abstimmung mit der GTZ zu Auswahl und Einsatz der Fachkräfte vor. Die GTZ, ihre Mitarbeiter und die Fachkräfte haben sich jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Partnerländer zu enthalten.
- (2) Das AA kann den Austausch oder Rückruf von Fachkräften verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - a) politische Gründe oder Krisenfälle dies erfordern,
  - b) das Verhalten einer Fachkraft oder ihrer Angehörigen den Interessen der Bundesrepublik Deutschland abträglich ist oder von der Regierung des Partnerlandes oder dem Träger im Partnerland beanstandet wird.
- (3) Die GTZ schließt mit den zu entsendenden Fachkräften unter Berücksichtigung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes Verträge nach Maßgabe ihrer Tarifverträge oder ihrer Vertragsbedingungen für Gutachter und Berater.
- (4) Die GTZ arbeitet eng mit den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen zusammen und verpflichtet die Fachkräfte arbeitsvertraglich entsprechend. Dazu gehört auch die Beratung und Information der Auslandsvertretungen in allen technischen Fragen des jeweiligen Auftrags.

## § 6 Völkerrechtliche Übereinkünfte

- (1) Die GTZ ist verpflichtet, die völkerrechtlichen Übereinkünfte zu beachten.
- (2) Das AA wird die GTZ über die Ausarbeitung von völkerrechtlichen Übereinkünften, die sich auf erteilte bzw. zu erteilende Aufträge an die GTZ beziehen, vor Abschluss informieren.

## § 7 Berichte

- (1) Die GTZ berichtet dem AA über die Durchführung der ihr nach dieser Vereinbarung erteilten Aufträge. Sie erstellt insbesondere
  - a) Sonderberichte unaufgefordert und unverzüglich bei wichtigen Anlässen; hierunter fallen unter anderem wesentliche zeitliche, finanzielle, fachliche oder politische Veränderungen sowie Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit des Personals;
  - b) einen detaillierten Schlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahmen sowie Hinweise auf gemachte Erfahrungen und Schlussfolgerungen ("Lessons Learned") für eine Punktation für künftige Projekte unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung der Maßnahmen. Anzuführen sind außerdem Kopien von Berichten, die die Umsetzung des jeweiligen Einzelauftrags betreffen.
  - c) Im Auftragsschreiben nach § 3 Absatz 3 können weitere Berichtspflichten festgelegt werden.
- (2) Die Berichte nach Absatz 1 sollen Vorschläge zur Lösung aufgetretener Probleme enthalten.

## **§ 8 Benutzungsrechte, Unterlagen und Arbeitsergebnisse**

Die GTZ erteilt dem Bund ein unwiderrufliches, unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und nicht ausschließliches Benutzungsrecht an allen ihren in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren und Unterlagen, die bei der Durchführung der Aufträge des AA entstanden sind.

## **§ 9 Entgelt**

- (1) Die GTZ erhält für ihre Leistungen ein Entgelt in Höhe der nach der Verordnung PR Nr. 30/53 (mit Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und den Durchführungsbestimmungen) zulässigen Preise.

Es werden die angemessenen Kosten vergütet, die in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und den Durchführungsbestimmungen ermittelt werden (Selbstkostenerstattungspreis).

- (2) Ergeben sich bei der Durchführung des Projektes Einsparungen oder Mehrausgaben bei Einzelposten gegenüber dem vom AA akzeptierten Angebot von bis zu 20 %, bedürfen diese Änderungen nicht der Zustimmung des AA, solange der genehmigte Gesamtansatz des Projekts nicht überschritten wird. Zeichnet sich im Laufe des Vorhabens ab, dass bei vollumfänglicher Auftragsdurchführung eine Überschreitung des Gesamtansatzes nicht vermieden werden kann, hat die GTZ das AA unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Konzept zu Einsparungen und Umschichtungen muss, ein Konzept zur Leistungsreduzierung kann gleichzeitig vorgelegt werden.
- (3) Für die Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten, der kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und des kalkulatorischen Gewinns der GTZ werden die Projekteinzelnkosten mit einem durch gesonderten Briefwechsel vereinbarten festen Satz beaufschlagt.
- (4) Die Sätze nach Absatz 3 können auf Antrag der GTZ jeweils zum 1. Januar eines Jahres überprüft und einvernehmlich angepasst werden.

## **§ 10 Ausgaben und Geldversorgung**

- (1) Die GTZ erhält die zur Durchführung der ihr erteilten Aufträge erforderlichen Gelder in entsprechender Anwendung der Richtlinien zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren entsprechend dem Erlass des BMF vom 1. Oktober 1997 – II A 6 – H 2074 - 2/97 (Abrufrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die GTZ wird die ihr zur Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nur in dem Haushaltsjahr verausgaben, für das sie zur Verfügung gestellt sind.

## **§ 11 Pflicht der GTZ zur Verzinsung abgerufener Beträge**

- (1) Nach Aufforderung des AA wird die GTZ Zinszahlungen leisten, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf:
  - a) Wenn unter Missachtung der in § 14 festgelegten Sorgfaltspflicht Mittel vorzeitig, d.h. vor dem Tage des Bedarfs abgerufen werden und/oder Mittel abgeru-

- fen werden, die über den eigentlichen Bedarf hinausgehen, vom Tage des Abrufs an,
- b) Wenn ein zunächst richtig ermittelter Bedarf nachträglich wegfällt oder sich ermäßigt, die GTZ den abgerufenen Betrag aber unter Missachtung der in § 14 festgelegten Sorgfaltspflicht nicht unverzüglich zurückführt, vom Tage der Erkennbarkeit des Wegfalls des Bedarfs an.
- (2) Die Höhe des Zinssatzes bemisst sich entsprechend Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 Bundeshaushaltsordnung.
- (3) Die Zinspflicht erstreckt sich jeweils über den Zeitraum, in dem die GTZ unberechtigt über die Mittel verfügt.

## **§ 12 Abrechnung der Aufträge**

- (1) Die GTZ rechnet ihre Leistungen und die Leistungen ihrer Unterauftragnehmer entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster einer Schlussrechnung nach Aufträgen getrennt ab (vgl. Anlage 2). Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belege sind von der GTZ bereitzuhalten und ggfs. ist dem AA eine differenzierte Aufstellung nach Kostenpositionen aus der Kostenträgerrechnung zu übersenden.
- (2) Die Schlussrechnung ist unverzüglich nach Projektende, spätestens 6 Monate nach Abwicklung des Auftrags vorzulegen, sofern nicht im jeweiligen Auftrag etwas anderes vorgesehen ist.

## **§ 13 Prüfungs- und Auskunftsrecht**

Das AA oder ein von ihm beauftragter Dritter kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Auftragsdurchführung prüfen. Die GTZ hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Bereithaltung der Unterlagen wird auf 5 Jahre nach Endabrechnung der Maßnahme begrenzt. Das Prüfungsrecht des BRH gemäß § 91 BHO ist gewährleistet.

## **§ 14 Sorgfaltspflicht und Haftung der Gesellschaft**

- (1) Die GTZ hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.
- (2) Die GTZ haftet für Unterauftragnehmer/Dritte gemäß § 4 und Fachkräfte gemäß § 5 wie für Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Haftung der GTZ gegenüber dem AA für Sach- und Vermögensschäden ist für jeden Einzelauftrag auf das Auftragsvolumen als Gesamtsumme, mindestens aber 250.000 €, beschränkt. Niedrigere Haftungsgrenzen können im Einzelfall vereinbart werden. Die GTZ haftet für Mängelfolgeschäden des AA nicht, wenn diese
- durch nur leicht fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen oder
  - nicht durch die Nichterfüllung einer Beschaffenheitsgarantie der Leistung verursacht worden sind oder
  - aus einer Verletzung von anderen Rechtsgütern als Körper, Gesundheit oder Leben resultieren.

## § 15 Öffentlichkeitsarbeit

Die GTZ wird im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinweisen, dass sie im Auftrag des AA tätig wird und die Projekte mit Mitteln des AA finanziert werden.

## § 16 Vertraulichkeit

Die GTZ wird Vorgänge und Informationen, von denen die GTZ im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag des AA Kenntnis erhält, vertraulich behandeln, soweit sich dies aus der Natur der Sache ergibt oder ausdrücklich vom AA verlangt wird.

## § 17 Anlagen

Die Anlagen zu § 3 Absatz 2 sowie der Briefwechsel zu § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

## § 18 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

- (1) Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten versuchen die Parteien zunächst im Wege der gütlichen Einigung zu beheben. Kommt diese nicht zustande, so werden die Streitigkeiten auf dem Rechtsweg entschieden.
- (2) Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

## § 19 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht vollständig durchgeführten Einzelaufträge bleiben von der Kündigung unberührt.

## § 20 Schriftform

Kündigung und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 22. Juli 2005

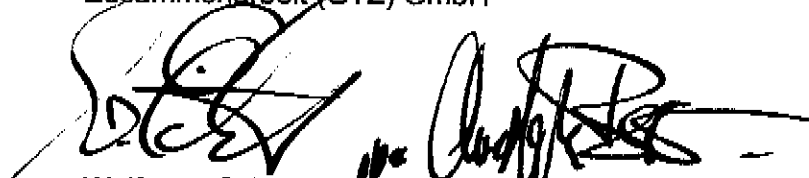
Berlin, den 22. Juli 2005

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag



Georg Boomgaarden  
Staatssekretär

Deutsche Gesellschaft für Technische  
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH



Wolfgang Schmitt  
Geschäftsführer

Dr. Christoph Beier  
Bereichsleiter